

Die Anerkennung von Trusts durch die Schweiz

Editorial von Beat Stöckli, Mitglied der Geschäftsleitung von Wegelin & Co. Privatbankiers

Mitglied der Kommission für Steuern und Finanzfragen der Schweizerischen Bankiervereinigung



Der Trust als ein ursprünglich aus englischem Gebiet stammendes, historisch gewachsenes Rechtsinstitut ist hauptsächlich in Common-law-Staaten verbreitet. Weil jedoch auch Trusts von den hohen Standards auf dem Finanzplatz Schweiz profitieren wollen, begegnet man dem Trust häufig auch in der Schweiz. Dennoch herrscht bezüglich dem auf dieses Rechtsinstitut anwendbaren Recht in der Schweiz noch in vielen Bereichen Unsicherheit. Mit der Ratifikation des Haager Trust-Übereinkommens anerkennt die Schweiz Trusts formell. Der Erfolg des Trusts in der Schweiz hängt aber weitgehend von dessen steuerlicher Behandlung ab.

Der Trust ist ein enorm flexibles Instrument, welches häufig im Zusammenhang mit der Nachlassplanung und der sogenannten Asset Protection von natürlichen Personen eingesetzt wird. Als Trust wird ein Rechtsverhältnis bezeichnet, bei dem Vermögenswerte treuhänderisch auf eine oder mehrere Personen (Trustees) übertragen werden, welche diese zu verwalten und zu einem bestimmten Zweck zu verwenden haben, der vom Begründer (Settlor) vorgegeben wurde. Dieser Zweck kann sowohl allgemeiner Natur sein als auch bestimmte Personen (Beneficiaries) begünstigen.

Bisher keine spezifischen Trust-Regelungen in der Schweiz

Obwohl es sich um ein ausländisches Rechtsinstitut handelt, gehört der Trust seit jeher zur wirtschaftlichen Realität der Schweiz, da Trusts bzw. Trustees als Wirtschaftssubjekte und Vertragspartner

in der Schweiz auftreten. Dieser Tatsache kam die Schweiz mit der Ratifizierung des Haager Trust-Übereinkommens nun entgegen. Nach wie vor ist der Trust jedoch im schweizerischen Privatrecht nicht explizit geregelt – es gibt keinen Trust nach Schweizer Recht – und auch in den Steuergesetzen von Bund und Kantonen lassen sich keine ausdrücklich auf Trusts anwendbaren Bestimmungen finden. Vor allem die Rechtsunsicherheit in bezug auf die steuerliche Behandlung von Trusts war störend, weshalb die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) das Kreisschreiben Nr. 30 «Besteuerung von Trusts» erlassen hat, welches die bisherige Einzelfallpraxis der Steuerbehörden ablösen und damit Rechtsvereinheitlichung schaffen soll. Das Haager Trust-Übereinkommen überlässt die Regelung der steuerlichen Behandlung von Trusts übrigens ausdrücklich den Vertragsstaaten.

Der Trust kann aufgrund fehlender Rechtspersönlichkeit nicht als eine «ausländische juristische Person» im Sinne der Steuergesetzgebung und auch nicht als Einheit, deren Mitglieder in einer «Personenverbindung» stehen, qualifiziert werden. Das Trustvermögen und die damit erzielten Einkünfte sind gemäss dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aber auch nicht vom Trustee zu versteuern. Deshalb werden die Vermögenswerte entweder den Beneficiaries oder dem Settlor zugerechnet.

Attraktivität des Trust-Standorts Schweiz stärken

Es gilt nun, die Attraktivität der Schweiz als neuer Trust-Standort zu festigen und zu fördern, denn die Verwaltung von Trustvermögen ist für den Schweizer Finanzplatz ein interessantes Geschäftsfeld. Für ausländische Trust-Kunden ist die Schweiz insbesondere aufgrund des hohen Regulierungsstandards sowie des Kundenschutzes interessant.

Noch attraktiver wäre die Schweiz als Trust-Standort, wenn zukünftig auch die Trustee-Funktion von hier aus wahrgenommen werden könnte. Dies bedingt aber, dass das Ausüben einer solchen Trustee-Funktion nicht an nachteilige Steuerfolgen geknüpft ist. Ebenso ist es wichtig, sicherzustellen, dass auch in Zukunft bei Einkünften aus Trusts die Anwendung der Pauschalbesteuerung bei in der Schweiz wohnhaften Personen nicht verhindert wird. Diese beiden für die Attraktivität des Trust-Standorts Schweiz ausschlaggebenden Grundsätze scheinen im Kreisschreiben gut gelöst zu sein. Letztlich wird aber die Anwendung dieser Regeln in der Praxis darüber entscheiden, wie viele Trusts ihr Vermögen in der Schweiz verwalten lassen werden. ●